mit § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel I des Fünften Gesetzes zur Anderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung MARSTAB 1:1000 FLUR 4 vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBI. S.245). TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Am Salzbach" Die Bauverbotszone westlich der L 454 ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auch die in § 23 Abs. 5 der Bau NVO genannten Anlagen sind unzulässig. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0.80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Strassenverkehrsflächen unzulässig. Im Campingplatzgebiet sind zulässig: 1. Wohnwagen und Zelte. 2. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen die zum ordnungs-Flur 5 gemässen Betreiben erforderlichen baulichen Anlagen wie z.B. Wasch-und Toilettenanlagen. 3. Stellplätze (nur für PKW) für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. Die Baum - und Strauchpflanzung ist entsprechend der zeichne rischen Planfestsetzung am Rande des Geltungsbereiches und entlang des vorhandenen Bachlaufes herzustellen. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind im Campingplatzgebiet ausgeschlossen. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500 - DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten ent sprechend Campingplatzgebiet PLANZEICHENERKLÄRUNG Grenze des Geltungsbereiches - Straßenbegrenzungslinie \_Baugrenze - überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grunstücksfläche Erholung Verkehrsfläche Z\_\_\_\_ Sichtdreieck Sondergebiet MD Dorfgebiet Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise 40.00 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baum- und Strauchpflanzung Spielplatz 25.00 \_\_\_\_ Auf der Breite Zeltplatz Versorgungsfläche (Umformerstation) öffentliche Parfläche NACHRICHTLICH S 8 Von Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche gem. § 24 (1) NStrG. Sichtdreieck 0 geplanter Badeplatz Beiakten ©

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19. Okt. 1972 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich. nummen

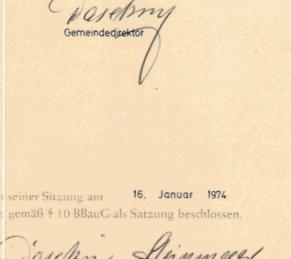
PLAN - UNTERLAGE VERVIELFALTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

en 15. Februar 1972 1. Oktober 1973 ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN ORTSPLANER RINTELN/WESER

Der Rat der Gemeinde Reinsdorf hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlessen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) am 15. Oktober 1973 ortsüblich durch Aushang Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30. Ol tober 1973 bis 1. Dezember 1973 öffentlich ausgelegen. den 3. Dezember 1973 Reinsdorf

Der Rat der Gemeinde Reinsdorf hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16. Januar 1974 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregunger, gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Der vom Rat der Gemeinde Reinsdorf in der Sitzung vom 16. Januar 1974 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit genäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214vom heutigen Tage genehmigt mit Ausnahme der rot umrandeten Teilflache genehmigt. , den 15. 2. 1974 Im Auftrage:

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 202. durch Veröffentlichung im Amtsbatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt – Gemeinde – Verwaltung ab 27. 2. 1974 öffentlich aus und kann während der Offnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.



Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. 1 S. 341) in Verbindung